Volksabstimmung Kanton Zug
22. September 2013

Der Regierungsrat erläutert

Klare Regeln für Unvereinbarkeit

Änderung der Kantonsverfassung

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zur Unvereinbarkeit bei Verwandten und Verschwägerten
Ja zur Unvereinbarkeit für Regierungsratsmitglieder

Kanton Zug

Abstimmungserläuterung

Inhalt

03 In Kürze
Klare Verhältnisse

06 Definition und Ziel
Für Unabhängigkeit

07 Anpassung ans Bundesrecht
Zeitgemässe Regeln

08 Anspruchsvolles Amt
Regierungsrat für den Kanton

10 Synoptische Darstellung

In Kürze

Klare Verhältnisse

Unabhängig

Regeln über die Unvereinbarkeit von Ämtern stellen sicher, dass die Mitglieder der Behörden unabhängig sind und frei von Interessenskonflikten handeln und entscheiden können. Nur so können sie sich zum Wohl der Gesellschaft einsetzen. Regeln der Unvereinbarkeit verbieten beispielsweise, dass zwei Personen, die miteinander verwandt oder verschwägert sind, in derselben Behörde tätig sind. Sie sehen auch vor, dass niemand gleichzeitig zwei oder mehrere Ämter ausüben darf.

Verwandtschaft neu definieren

Die Regeln über die Unvereinbarkeit bei Personen in verwandtschaftlicher Beziehung müssen angepasst werden. Denn sie gehen in der heutigen Form teilweise zu weit. Ausserdem entsprechen sie nicht mehr der gesellschaftlichen Auffassung von naher Verwandtschaft. Und sie schränken die demokratischen Rechte unnötig ein.

Regierungsrat für den Kanton

Das Amt einer Regierungsrätin oder eines Regierungsrates ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Die Zuger Bevölkerung erwartet zu Recht, dass sich eine Regierungsrätin, ein Regierungsrat voll und ganz für die Aufgaben im Kanton Zug einsetzt. Die neuen Regeln verhindern, dass die Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig auch National- oder Ständerätinnen bzw. -räte sein können.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat (47 Ja : 10 Nein) und Regierungsrat empfehlen:
Ja zur Unvereinbarkeit bei Verwandten und Verschwägerten
Kantonsrat (47 Ja : 16 Nein) und Regierungsrat empfehlen:
Ja zur Unvereinbarkeit für Regierungsratsmitglieder

Definition und Ziel

Für Unabhängigkeit

Unvereinbarkeit bei Verwandtschaft und Schwägerschaft

Unvereinbarkeit heisst, dass Personen, die zueinander in enger Beziehung stehen, nicht gleichzeitig in derselben Behörde Mitglieder sein dürfen. Es geht um richterliche oder verwaltende Behörden wie beispielsweise Regierungsrat und Gemeinderat. Nach der Kantonsverfassung gilt dies

- für Personen, die miteinander in Partnerschaft leben, beispielsweise Ehegatten,
- für Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, beispielsweise Kinder, Eltern, Grosseltern,
- für Verwandte in Seitenlinie, beispielsweise Cousinen und Cousins, Onkel und Tanten sowie Neffen und Nichten,
- für Verschwägerte in gerader Linie oder in Seitenlinie.

Unvereinbarkeit bei mehreren Ämtern

Zudem bedeutet Unvereinbarkeit, dass niemand gleichzeitig zwei Ämter ausüben darf. So schreibt die Kantonsverfassung vor, dass die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt voneinander getrennt sind. Beispielsweise darf niemand gleichzeitig Mitglied des Regierungsrates und des Kantonsrates sein. An dieser Regelung ändert sich nichts.

Allen Zugerinnen und Zugern verpflichtet

Diese Unvereinbarkeiten gewährleisten, dass für die Behörden nur das öffentliche Wohl zählt. Wer also ein öffentliches Amt ausübt, darf nicht auf enge persönliche Beziehungen Rücksicht nehmen. Zudem will man eine Machtkonzentration in einer Person vermeiden. Das lässt sich am besten erreichen, wenn man verbietet, dass jemand gleichzeitig mehrere Ämter ausübt.

Anpassung ans Bundesrecht

Zeitgemässe Regeln

Definition veraltet

Das heutige Recht über die Unvereinbarkeit bei nahestehenden Personen ist veraltet. Die Unvereinbarkeit gilt heute bis zum vierten Grade in Seitenlinie. Konkret bedeutet das: Cousinen und Cousins dürfen heute nicht in derselben Behörde sein. Nicht einmal die Ehegattin oder der Ehegatte einer Person, deren Cousine oder Cousin Mitglied einer Behörde ist, darf in derselben Behörde sein.

Einschränkungen nur noch bis zum dritten Grad

Neu gilt die Unvereinbarkeit nur noch bis zum dritten Grade in Seitenlinie. So dürfen Onkel und Tanten oder Neffen und Nichten nicht gleichzeitig Mitglieder einer Behörde sein. Dasselbe gilt für Ehegattinnen oder Ehegatten einer Person, deren Onkel, Tante, Nichte oder Neffe in der Behörde ist.

Anpassung an Bundesrecht

Damit passt der Kanton Zug seine Verfassung an ähnliche bundesrechtliche Bestimmungen an. Zudem werden bei einer allzu weit gefassten Unvereinbarkeit die demokratischen Rechte unnötig eingeschränkt. Viele Personen sind nicht mehr wählbar, weil sie mit einer anderen Person entfernt verwandt sind.

Schreiberin oder Schreiber

Die Unvereinbarkeiten gelten heute nur zwischen Präsidentin und Präsident sowie zwischen Schreiberin und Schreiber derselben Behörde. Neu werden die Unvereinbarkeiten auf alle Mitglieder einer richterlichen oder vollziehenden Behörde und ihre Schreiberin und ihren Schreiber ausgedehnt.

Direkte Linie und Partnerschaft weiterhin unvereinbar

In dieser Vorlage wird die Unvereinbarkeit nur bei der verwandtschaftlichen Seitenlinie geändert. Bei Partnerschaften und bei Verwandten in gerader Linie bleiben die Unvereinbarkeiten bestehen.

Anspruchsvolles Amt

Regierungsrat für den Kanton

Regierungsrat nicht in Bern

Heute können höchstens zwei Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig einen Sitz im Nationalrat oder im Ständerat haben. Mit den neuen Regeln dürfen in den eidgenössischen Räten keine Mitglieder des Regierungsrates mehr vertreten sein. Denn beide Ämter sind sehr anspruchsvoll und zeitintensiv. Es erträgt neben dem Regierungsamt kein weiteres aufwändiges Mandat im Stände- oder im Nationalrat. Das eine oder das andere Mandat würde darunter leiden. Die Bevölkerung erwartet, dass die Gewählten ihre ganze, ungeteilte Kraft auf das einzelne Amt konzentrieren. Gewählte müssen sich wirkungsvoll in den Dienst der Öffentlichkeit stellen. Zudem würde ein Doppelmandat die anderen Mitglieder des Regierungsrates noch stärker belasten und zu Interessenskonflikten führen.

© Flooffy/Flickr

Verfassung vom 31. Januar 1894

Unvereinbarkeiten bei Verwandtschaft/Schwägerschaft

§ 20 [1] In einer richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

a) zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;

b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in Seitenlinie;

c) zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

[2] Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde.

Unvereinbarkeiten für Regierungsratsmitglieder

§ 45 [1] Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

[2] In den eidgenössischen Räten dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates sitzen.

Synoptische Darstellung

Änderung vom 2. Mai 2013

Unvereinbarkeiten bei Verwandtschaft/Schwägerschaft

§ 20 [1] In einer richterlichen oder vollziehenden Behörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sein:

b) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in Seitenlinie;

[2] Das Gleiche ist zu beachten zwischen Mitgliedern und Schreiberin oder Schreiber einer solchen Behörde.

Unvereinbarkeiten für Regierungsratsmitglieder

§ 45 [2] In den eidgenössischen Räten dürfen keine Mitglieder des Regierungsrates sitzen.

Abstimmungsempfehlung

Für klare Verhältnisse

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

Ja zur Unvereinbarkeit bei Verwandten und Verschwägerten

Ja zur Unvereinbarkeit für Regierungsratsmitglieder